

# Hauptsatzung der Gemeinde Waldems

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems am 16.09.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 27 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 4 festgelegt.

## § 2 Vorsitz in der Gemeindevertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten, auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Gemeindevertretung in denen von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglied/er damit beauftragt.

## § 3 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Waldems finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a – 114 u der HGO.

## § 4 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigsten Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen
  2. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)  
Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  4. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall,

5. Verzicht auf das Vorkaufsrecht bis zu einem Betrag von 1.000.000,00 € im Einzelfall, Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 500.000,00 € im Einzelfall,
6. Die Entscheidung über Verpachtung und Vermietung, soweit der jährliche Pacht- und Mietzins den Betrag von 20.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt.
7. Entscheidungen über Stundung, Ratenzahlung, Zahlungsaufschub; Niederschlagung bis zu einem Beitrag von 500,00 € und Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall.

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

### **§ 5 Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 5.

### **§ 6 Ausschüsse**

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
  - Haupt- und Finanzausschuss (die Themen des sozialen Bereiches werden dem Haupt- und Finanzausschuss zugewiesen)
  - Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss
- (2) Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt:
  - Haupt- und Finanzausschuss = 7 Mitglieder
  - Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss = 7 Mitglieder
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Sie wählt in demselben Wahlgang für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter.
- (4) Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann die Gemeindevertretung beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen (Benennungsverfahren); § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Für das Verfahren findet § 62 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung Anwendung.

### **§ 7 Ehrenbürgerrecht – Ehrenbezeichnung**

Die Gemeinde regelt diese Frage in einer besonderen Satzung.

## **§ 8 Ortsbeirat**

(1) Für die Waldemser Ortsteile Bermbach, Esch, Niederems, Reichenbach, Steinfischbach und Wüstems werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Ortsteil Bermbach	= ehemalige Gemeinde Bermbach
Ortsteil Esch	= ehemalige Gemeinde Esch
Ortsteil Niederems	= ehemalige Gemeinde Niederems
Ortsteil Reichenbach	= ehemalige Gemeinde Reichenbach
Ortsteil Steinfischbach	= ehemalige Gemeinde Steinfischbach
Ortsteil Wüstems	= ehemalige Gemeinde Wüstems

(3) Der Ortsbeirat besteht

Im Ortsteil Bermbach	aus 7 Mitgliedern
Im Ortsteil Esch	aus 7 Mitgliedern
Im Ortsteil Niederems	aus 7 Mitgliedern
Im Ortsteil Reichenbach	aus 5 Mitgliedern
Im Ortsteil Steinfischbach	aus 7 Mitgliedern
Im Ortsteil Wüstems	aus 5 Mitgliedern

## **§ 9 öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Waldems unter [www.gemeinde-waldems.de](http://www.gemeinde-waldems.de) unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Zudem hat die Gemeinde im „Wiesbadener Kurier“ auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. Mindestens diese Hinweisbekanntmachung ist ebenfalls in gedruckter Form in den Aushangkästen zu veröffentlichen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in dem „Wiesbadener Kurier“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 14 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in 65529 Waldems, Ortsteil Esch, Rathaus, Schulgasse 2 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

### **§ 10 Tonaufnahmen**

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind Tonaufnahmen nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Fertigung der Sitzungsniederschrift zulässig.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 01.04.2011 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

#### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Waldems, den 20.09.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Waldems

Hies

Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 9 (1) der Hauptsatzung der Gemeinde Waldems durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter [www.gemeinde-waldems.de](http://www.gemeinde-waldems.de) am 01.10.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Zudem wurde im amtlichen Teil des Wiesbadener Kuriers, Ausgabe vom 01.10.2024, eine Hinweisbekanntmachung zu der Hauptsatzung der Gemeinde Waldems öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde ebenfalls in ausgedruckter Form in den Aushangkästen der Gemeinde Waldems veröffentlicht.

Waldems, den 01.10.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Waldems

Hies

Bürgermeister